**Zeitschrift:** Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

**Herausgeber:** Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** 9 (1991)

**Artikel:** Sexualdelinguenz in Österreich. I. Teil, Dogmatik und Kriminalpolitik

Autor: Schick, Peter J.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1051358

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# SEXUALDELINQUENZ IN OESTERREICH (I. TEIL) DOGMATIK UND KRIMINALPOLITIK

#### Peter J. Schick

## I. Einleitung und Themenabgrenzung

Im Sommersemester 1989 wurde an der Grazer Universität eine interdisziplinär besetzte Ringvorlesung über das Thema "Sexualität und Erkenntnis" abgehalten, in deren Rahmen meine Kollegin, Frau Dr. Schmölzer, und ich die Ehre hatten, gemeinsam über das Thema "Sexualität und Strafrecht" zu referieren<sup>1</sup>).

Zur selben Zeit (Mai 1989) wurde die "Strafgesetznovelle 1989" kundgemacht<sup>2)</sup>, die mit Wirkung ab 1. Juli 1989 einen kleinen Teil des österreichischen Sexualstrafrechtes (§§ 201 - 204 StGB) neu gestaltete.

Die Uebernahme der Vortragsverpflichtung gemeinsam mit Theologen, Philosophen, Medizinern, Psychologen, Philologen, Soziologen und Literaturwissenschaftern, sowie eine mir allsogleich aufstossende Inkohärenz der reformierten Teile des 10. Abschnittes des BT des StGB mit den "alten" Tatbeständen im selben Abschnitt (§§ 205 ff StGB) veranlassten mich, mein damaliges Thema "wertanalytisch" anzugehen und verschiedene Wertungsinkongruenzen im österreichischen Sexualstrafrecht aufzuzeigen.

Eine Kritik der vorrangigen Intentionen der StG-Novelle 1989 soll hier nicht unternommen werden; ebensowenig eine dogmatische Aufbereitung der neugefassten Tatbestände: "Vergewaltigung" und "Sexuelle Nötigung".

Bevor ich auf die Wertungsfragen eingehe, lassen Sie mich einleitend noch einige Bemerkungen zur seit dem Inkrafttreten der StG-Novelle 1989 "gespaltenen" Terminologie des StGB machen; denn diese ist symptomatisch für die aufzuzeigenden Inkongruenzen.

<sup>1)</sup> Vgl. den Sammelband "Sexualität und Erkenntnis" (hrsg. von W. *Pieringer* und B. *Verlic*), Graz (1990).

<sup>2)</sup> Strafgesetznovelle 1989, BGBl 1989/242.

Trotz durchaus rational begründbarer inhaltlicher Neufassungen der Tatbestände in den §§ 201 und 202 StGB wurde die Ueberschrift des 10. Abschnittes des BT des StGB gleich belassen: "Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit". Wir wissen, dass für die teleologische Auslegung der Tatbestände auch die Abschnittsüberschriften eine - wenn auch nicht überragende - Rolle spielen können. Eine ständige Neuauflage der kritischen Essays von Karl Kraus<sup>3</sup>) zum Thema: "Sittlichkeit und Kriminalität" ist damit gesichert.

Die Ueberschrift des §§ 201 StGB wurde geändert: von "Notzucht" zu "Vergewaltigung"; der normative Begriff "Unzucht" (§§ 203, 204 StGB aF) wurde zur "geschlechtlichen Handlung" "neutralisiert" (§ 202 StGB). Aber in den unverändert gebliebenen §§ 205 ff StGB<sup>4</sup>) feiert die "Unzucht" wiederum fröhliche Auferstehung.

So lange noch "Sittlichkeit" als übergeordnetes Schutzgut und "Unzucht" als normatives Tatbestandsmerkmal in unserem Strafgesetzbuch herumgeistern, wird sich der Staat weiterhin als "Wächter über die Sittlichkeit" aufspielen können, indem seine Strafverfolgungsorgane - unter Rekurs auf ein sittliches (= moralisches) Wertempfinden der Allgemeinheit - definieren müssen, was "unsittlich" ist. Und die "Unzucht" - als "normativer Begriff" ebenfalls wertausfüllungsbedürftig - wird das bleiben, was sie schon seit langem war: das Gegenteil von "Zucht"; das heisst alle jene Handlungen umfassend, die zwar dem Geschlechtstrieb entspringen, aber nicht geeignet oder erwünscht zur "Aufzucht" (Fortpflanzung, Zeugung) sind. Diese negative Wertung stimmt mit keiner Bewertung des Sexuellen in anderen Wissenschaftsdisziplinen mehr überein.

# II. Wertungsinkongruenzen im österreichischen Sexualstrafrecht

Die strafrechtliche Bewertung von Lebenssachverhalten (Sexualität) geschieht durch Beschreibung in Tatbeständen. Jener Ausschnitt aus Lebenssachverhalten der als gravierend sozialschädlich erkannt wird, muss verbal umschrieben werden. Aus dieser Umschreibung des Sachverhaltes im

<sup>3)</sup> K. Kraus, Sittlichkeit und Kriminalität (1966) (Fischer Bücherei 713).

<sup>4) §§ 205, 207, 209, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221</sup> StGB.

Trotz durchaus rational begründbarer inhaltlicher Neufassungen der Tatbestände in den §§ 201 und 202 StGB wurde die Ueberschrift des 10. Abschnittes des BT des StGB gleich belassen: "Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit". Wir wissen, dass für die teleologische Auslegung der Tatbestände auch die Abschnittsüberschriften eine - wenn auch nicht überragende - Rolle spielen können. Eine ständige Neuauflage der kritischen Essays von Karl Kraus<sup>3</sup>) zum Thema: "Sittlichkeit und Kriminalität" ist damit gesichert.

Die Ueberschrift des §§ 201 StGB wurde geändert: von "Notzucht" zu "Vergewaltigung"; der normative Begriff "Unzucht" (§§ 203, 204 StGB aF) wurde zur "geschlechtlichen Handlung" "neutralisiert" (§ 202 StGB). Aber in den unverändert gebliebenen §§ 205 ff StGB<sup>4</sup>) feiert die "Unzucht" wiederum fröhliche Auferstehung.

So lange noch "Sittlichkeit" als übergeordnetes Schutzgut und "Unzucht"als normatives Tatbestandsmerkmal in unserem Strafgesetzbuch herumgeistern, wird sich der Staat weiterhin als "Wächter über die Sittlichkeit" aufspielen können, indem seine Strafverfolgungsorgane - unter Rekurs auf ein sittliches (= moralisches) Wertempfinden der Allgemeinheit - definieren müssen, was "unsittlich" ist. Und die "Unzucht" - als "normativer Begriff" ebenfalls wertausfüllungsbedürftig - wird das bleiben, was sie schon seit langem war: das Gegenteil von "Zucht"; das heisst alle jene Handlungen umfassend, die zwar dem Geschlechtstrieb entspringen, aber nicht geeignet oder erwünscht zur "Aufzucht" (Fortpflanzung, Zeugung) sind. Diese negative Wertung stimmt mit keiner Bewertung des Sexuellen in anderen Wissenschaftsdisziplinen mehr überein.

## II. Wertungsinkongruenzen im österreichischen Sexualstrafrecht

Die strafrechtliche Bewertung von Lebenssachverhalten (Sexualität) geschieht durch Beschreibung in Tatbeständen. Jener Ausschnitt aus Lebenssachverhalten der als gravierend sozialschädlich erkannt wird, muss verbal umschrieben werden. Aus dieser Umschreibung des Sachverhaltes im

<sup>3)</sup> K. Kraus, Sittlichkeit und Kriminalität (1966) (Fischer Bücherei 713).

<sup>4) §§ 205, 207, 209, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221</sup> StGB.

Tatbestand (Tatsubjekt, Tathandlung, Tatobjekt) kann das jeweils zu schützende Rechtsgut (eine ideelle Kategorie hinter dem Tatbestand) herausgelesen werden (teleologische Interpretation). Auch aus den Titeln der Abschnitte des BT des StGB ergeben sich Anhaltspunkte für die Suche nach dem schützenswerten Rechtsgut: strafbare Handlungen "gegen Leib und Leben", "gegen die Freiheit", "gegen die Ehre", "gegen fremdes Vermögen", "gegen die Sittlichkeit".

"Sittlichkeit" allerdings ist ein schwer zu fassendes Rechtsgut. Wie andere subtile Rechtsgüter auch - Privatsphäre, Ehre - hat die "Sittlichkeit" eine individualbezogene menschliche Dimension und eine rechtlich-soziale Seite. Mit "hölzernen Handschuhen" geht der Strafrechtler nun daran, Lebenssachverhalte - in unserem Fall: sexualbezogene Handlungen - im Hinblick auf den Schutz der Sittlichkeit zu bewerten. Dabei meint er aber oft gar nicht die "Sittlichkeit" selbst, sondern hat ganz andere schutzwürdige Werte unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens vor Augen: das Selbstbestimmungsrecht des Menschen, die körperliche Integrität, die Privatsphäre, die Ehre, die physische und psychische Entwicklung von Minderjährigen und Unmündigen.

Es wäre doch Nonsens zu glauben, der Gesetzgeber wollte den "Beischlaf" als sozialschädlich negativ bewerten. Nicht der Beischlaf als "sexuelle Handlung" wird bewertet, sondern das soziale Umfeld sowie die Modalitäten in und unter welchen er getätigt wird.

Der wahre Grund für die strafrechtliche Bewertung des Beischlafes als "verwerflichste" Form der "Unzucht" lag (und liegt zum Teil heute noch: §§ 205, 206 StGB) in seiner "Ausserehelichkeit". Das ist der Ausfluss christlichmoralischer Vorstellungen, die jedoch mit einer rationalen gesellschaftlichen Wertung nicht viel zu tun haben. Ausser vielleicht in Bezug auf den Schutz von Ehe und Familie. Daher ist der aussereheliche Beischlaf auch die einzig mögliche Begehungsform des "Ehebruchs", der in § 194 Abs 1 StGB - im 9. Abschnitt des BT des StGB also: "Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie" - immer noch pönalisiert ist.

Dabei liegt "Ehebruch" nur bei "naturgemässem", zumindest begonnenem, Beischlaf vor<sup>5</sup>). Eine "fremde Ehe bricht" demnach jener Ehepartner *nicht*, der

<sup>5)</sup> Foregger-Serini, StGB<sup>9</sup> (1989), 179.

mit seinem Freund/seiner Freundin eine "dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung"<sup>6</sup>) vollzieht. Solche sind aber seit 1.7.1989 als Vergewaltigungshandlungen strafbar, sofern sie durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt erzwungen werden; auch innerhalb aufrechter Ehe oder Lebensgemeinschaft (§ 201 Abs 1 und 2 iVm § 203 StGB).

Das heisst: der Ehemann, der mit seiner Freundin (dh: ausserehelich) analverkehrt oder mit ihr Mundverkehr ausübt, begeht keinen Ehebruch. Wohl aber kann der Ehemann, der seine Frau (also: ehelich) mittels Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu einem Mundverkehr zwingt, wegen "Vergewaltigung" bestraft werden.

Im Hinblick auf die "dem Geschlechtsverkehr gleichzusetzenden Sexualakte" geht man bei der "Vergewaltigung" davon aus, dass diese eine dem naturgemässen Beischlaf (immissio penis in vaginam) "vergleichbare Intensität und sexuelle Inanspruchnahme des Opfers" darstellen, und dass damit "der Schwere des Eingriffes in die sexuelle Selbstbestimmung sowie dem Ausmass der Demütigung und Erniedrigung" Rechnung getragen wird<sup>7</sup>).

Die Aufnahme der dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlungen in die Tatbestände des § 201 Abs 1 und 2 StGB hat eine weitere - sicherlich nicht sehr bedeutende - Wertungsinkongruenz zur Folge, die aber wiederum deutlich zeigt, dass der Gesetzgeber mit der "Wertung des Sexuellen" nicht ganz zu Rande kommt.

In einem vom OGH im vorigen Jahr schon nach dem neuen Gesetz entschiedenen Fall<sup>8)</sup> hat der Erstrichter den Täter nach § 201 Abs 2 und Abs 3 3.Fall StGB schuldig erkannt.

Neben einem erzwungenen (naturgemässen) Beischlaf hatte der Täter das Mädchen genötigt, seinen Geschlechtsteil in den Mund zu nehmen und hat dabei seine Finger in ihre Scheide und ihren After eingeführt. Der Erstrichter erblickte darin das in Abs 3 des § 201 StGB neu eingeführte Qualifikationsmerkmal der "Erniedrigung des Opfers in einer besonderen Weise". Der OGH konnte sich dieser Auffassung nicht anschliessen: denn: da

Das sind alle Handlungen, die in Penetration (anal, oral) bestehen; vgl Bericht des Justizausschusses 927 Blg NR 17 GP, 3; EvBl 1990/119; EvBl 1990/32 = OGH RZ 1990/95.

<sup>7)</sup> EvBl 1990/32 = OGH RZ 1990/95.

<sup>8)</sup> EvBl 1990/119.

die "dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlungen" in den Grundtatbeständen sowieso bereits ein gewisses Mass an Demütigung und Erniedrigung beinhalten, ist durch den Mundverkehr und das Einführen von Fingern in Scheide und After der Frau lediglich der Grundtatbestand des § 201 Abs 2 StGB erfüllt, keineswegs aber die Qualifikationsvariante einer "Erniedrigung des Opfers in besonderer Weise").

Mag sein, meine Wertvorstellungen in sexualibus sind hoffnungslos antiquiert: aber ich erblicke im erzwungenen Mund- oder Analverkehr ein Mehr an Demütigung und Erniedrigung für das Opfer als bei einem "naturgemässen" Beischlaf.

Mit der Gleichstellung von "Beischlaf" und "dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlungen" hat der Gesetzgeber aber endlich decouvriert, um welches Schutzgut es eigentlich bei den meisten Sexualdelikten geht: um das (sexuelle) Selbstbestimmungsrecht des Menschen, welches nunmehr auch in der Ehe aufrecht erhalten werden soll, und um das "Freihalten jener Lebensbereiche von Sexualität", in welchen sich Menschen bewegen, deren (sexuelle) Selbstbestimmungsfähigkeit nicht oder in nicht zureichendem Masse gegeben ist; sei es aufgrund geistiger und physischer Defekte; sei es aufgrund von Autoritäts- oder besonderen Abhängigkeitsverhältnissen (§§ 205, 206, 207, 208, 209, 212 StGB).

Die angeführten Wertungsinkongruenzen zum "Beischlaf" und zu den "diesem gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlungen" sollen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Grundtendenz der StG-Novelle 1989 durchaus positiv zu bewerten ist. Sie läuft letztlich darauf hinaus, dass das Strafrecht die "Sexualität" als Emanation menschlicher Triebe gerade *nicht* "bewertet". Die "Sittlichkeit" ist auch nicht das primär schützenswerte Rechtsgut, sondern ein dem Klammerausdruck: "Sexualdelikte" vorangestellter Begriff, der eine gemeinsame - wenn auch nicht die einzige und wesentliche - Schutzrichtung dieser Delikte angibt.

<sup>9)</sup> Der OGH konnte aber in diesem Fall wenigstens auf die 2. Qualifikationsvariante: "längere Zeit in qualvollen Zustand versetzen", zurückgreifen, da der Angeklagte das Mädchen ca. zwei Stunden lang im versperrten Auto peinigte, indem er ihm eine Ohrfeige versetzte, es auf die Rückbank seines Pkw gegen die Sitze drückte, seinen Kopf nach rückwärts drückte, etc.

Wenn, ja wenn unser österreichisches StGB nach der StG-Novelle 1989 nicht "gespalten" wäre:

Die unverändert belassenen §§ 205 ff des österreichischen StGB befleissigen sich nach wie vor der moralisierenden Ausdrucksweise des 19. Jahrhunderts: da geht es immer noch um "ausserehelichen Beischlaf" (§§ 205 Abs 1, 206 Abs 1 StGB), um "Missbrauch zur Unzucht" oder um "unzüchtige Handlungen".

Die "Schwangerschaft", die aus einem ausserehelichen Beischlaf mit einer Unmündigen resultiert (§ 206 Abs 2 StGB) ist eine strafsatzerhöhende Folge der Tat; wie früher auch bei der "Notzucht" (§ 201 Abs 2 StGB aF). Ein aussereheliches Kind ist nicht nur eine Schande für die aussereheliche Mutter<sup>10)</sup>; es erhöht auch das Strafmass für den Schwängerer der Unmündigen<sup>11)</sup>. Eine Wertvorstellung die nunmehr (StG-Novelle 1989) wenigstens für die Vergewaltigung fallen gelassen wurde.

Eine "Folge der Tat" kann doch nur dann strafsatzerhöhend wirken, wenn sie per se negativ bewertet wird. Eine Schwangerschaft (oder ein daraus resultierendes Kind) ist aber generell wohl ein gesellschaftliches Bonum. Nicht so die Schwangerschaft einer Unmündigen! Da ist der Gesetzgeber anscheinend konsequent: er kennt ja auch die Indikation der "Unmündigkeit der Schwangeren" gem § 97 Abs 2 Z 2 StGB, welche die Rechtswidrigkeit (nach anderen die Tatbestandsmässigkeit) eines Schwangerschaftsabbruches entfallen lässt. Ein so junges Mädchen sei eben "in sittlich-sozialer Hinsicht noch nicht zur Mutterschaft geeignet". Wenn aber  $Zipf^{12}$ ) weiters die Einordnung dieser Indikation als "Rechtfertigungsgrund" damit begründet,

<sup>10)</sup> Wo doch schon ein ae. Beischlaf nach unserer Rechtsprechung - zumindest in "entsprechenden Gesellschaftskreisen" - als "Schande" gilt: In OGH RZ 1989/58 ging es um die Frage, ob die Ehefrau in einem Scheidungsverfahren die Aussage betreffend einen dürfe, begangenen "Ehebruch" verweigern weil die ihr wahrheitsgemässe Fragenbeantwortung zur Schande gereichen würde (§§ 321 Abs 1 Z 1, 380 Abs 1 ZPO). "Auch nach den Auffassungen einer modernen und aufgeklärten Gesellschaft wird man in diesen Kreisen (der Gatte war Tierarzt, also Akademiker) bei verheirateten Frauen ausser der Ehe gepflogenen geschlechtlichen Verkehr - selbst nach längerer Auflösung der ehelichen Gemeinschaft - als ihnen zur Schande gereichend ansehen müssen"; meint der OGH und hat die zivilprozessuale und strafrechtliche Literatur geschlossen hinter sich.

Dogmatisch gesehen muss man dem Strafgesetzgeber geradezu "Schlauheit" attestieren: Die "Schwangerschaft der unmündigen Person" ist eine "strafsatzerhöhende Folge der Tat". Diese braucht - § 7 Abs 2 StGB - nur von der Fahrlässigkeit des Täters umfasst sein. Dh der Täter muss das Kind nicht gewollt haben; es genügt, wenn er beim ae. Beischlaf nicht "auf passt". (Diese Anmerkung ist nicht ironisch gemeint).

<sup>12)</sup> Zipf, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch. 25. Lfg. (1986), Rz 17 zu § 97.

"dass der Gesetzgeber bei genereller Güterabwägung zwischen dem Lebensalter der Schwangeren und dem Lebensrecht der Leibesfrucht letzteres
zurücktreten lässt", frage ich mich, ob sich der "Gesetzgeber" bei dieser
Indikation wirklich etwas gedacht hat. Keinesfalls dürfte aber diese Indikation
zur Begründung für die erhöhte Strafbarkeit des Schwängerers nach § 206 Abs
2 1. Fall StGB herangezogen werden.

Doch zurück zu den Inkongruenzen im Sexualstrafrecht selbst:

Wer seine aus physischen oder psychischen Gründen widerstandsunfähige oder zurechnungsunfähige Ehefrau zum Beischlaf missbraucht, macht sich nicht der "Schändung" des § 205 Abs 1 StGB schuldig. Dort ist nämlich der aussereheliche Beischlaf Voraussetzung.

Wohl könnte der Ehemann, gebraucht er Gewalt oder droht er mit Gewalt, wegen "Vergewaltigung" (§ 201 Abs 1 oder 2 iVm § 203 Abs 1 StGB) verurteilt werden. Denn § 201 Abs 1 und 2 sehen nicht mehr vor, dass der Täter sein Opfer "widerstandsunfähig" macht.

Wenn er seine Frau jedoch "bloss" "zur Unzucht missbraucht", dh andere sexuelle Praktiken mit ihr ausübt, kann er sich nach § 205 Abs 2 StGB strafbar machen.

Dabei hat der Ehemann noch Glück: denn der "Missbrauch zum ausserehelichen Beischlaf" ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht; der "Missbrauch zur Unzucht" "nur" mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Hier ist der aussereheliche Beischlaf noch klar als "schwerster Fall" von "Unzucht" qualifiziert. Ob dies mit unseren gesellschaftlichen Wertungen noch übereinstimmt, mag füglich bezweifelt werden. Denn § 205 Abs 1 StGB kennt keine "dem Geschlechtsverkehr gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlungen". Was wiederum heisst, dass bei der "Schändung" des § 205 StGB anale und orale Penetrationen als blosser "Missbrauch zur Unzucht" gewertet werden und der Täter den erheblich geringeren Strafsatz des § 205 Abs 2 StGB zu erwarten hat. Der aussereheliche Beischlaf des § 205 Abs 1 StGB ist als "Verbrechen" qualifiziert; der Mund- und Analverkehr nur als "Vergehen".

Geradezu "komisch" muten indes die strafrechtlichen Wertungen zur "Unzucht" im "unteren Bereich" der Strafwürdigkeitsgrenzen an.

Der Begriff der "Unzucht" ist nirgends im StGB definiert. Es obliegt daher der Judikatur, ihn mit Wertungen auszufüllen, wobei der Richter den Wertmassstab eines "sozial integrierten, kulturverbundenen Durchschnittsmenschen" heranzieht<sup>13</sup>). Bei der Bewertung darf man nicht auf die "Absicht des Täters" abstellen, sondern allein auf den "sachlichen Gehalt der Handlung".

In dieser Bewertung von "geschlechtsbezogenen", "sexuellen" Handlungen liegt das Kernproblem des Sexualstrafrechts. Innerhalb der "geschlechtlichen zwischen "erlaubt" und "unerlaubt", Handlungen" muss "sozialadäquat" und "sozialinadäquat" unterschieden werden. Der in hohem Grade unscharfe Massstab der "guten Sitten", das ist das, was dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen entspricht, ist dafür zu weitmaschig. Trotzdem muss der Richter, will er "Unzucht" mit Werten ausfüllen, "Sexualität" an sozialen Standards messen. Ein Phänomen, das seine positive Wertigkeit durch Ausübung im Klandestinum erhält, muss an die Oeffentlichkeit gezerrt werden, um eine negative Wertung zu erhalten. Keineswegs dürften dabei jedoch Massstäbe der Moral herangezogen werden. Der Richter müsste sich an den Erfordernissen sozialgemässen Verhaltens orientieren. Wie Kienapfel<sup>14</sup>) - in einem ganz anderen Zusammenhang richtig anfügt: Es müsse mithin darauf ankommen, was an sexuellen Handlungen als "sozial unerträglich" empfunden wird.

Einige wahllos herausgegriffene Leitsätze von oberstgerichtlichen Entscheidungen sollen die Sinnlosigkeit solcher Wertungsversuche und deren oftmalige Inkongruenz aufzeigen<sup>15</sup>):

"Es genügt, dass der Geschlechtsteil des einen Partners mit der neutralen Körperpartie des anderen (Hand) in Berührung kommt". Auch der "Fuss" genügt; in der Entscheidung des OGH vom 13. Feber 1985, 9 Os 181/84 wurden "Tritte gegen den Hoden" als "Unzucht" gewertet. Desgleichen genügt neben

Zur Argumentation mit "Massstabfiguren im Strafrecht" zuletzt kritisch Schmoller, JBl 1990, 631 ff.

<sup>14)</sup> Kienapfel, Grundriss des österreichischen Strafrechts, BT I<sup>3</sup> (1990), Rz 61 zu § 105.

Vgl die teilweise nicht veröffentlichten Entscheidungen bei Mayerhofer-Rieder, StGB<sup>3</sup> (1989), 875 f; 883 ff.

der "neutralen Körperpartie" auch ein "Werkzeug" zur Berührung. In diesem Kontakt mittels eines Werkzeuges (Auspeitschen) muss der geschlechtliche Missbrauch des Körpers des Opfers "sinnfällig" werden (EvBl 1969/209). Nur zur Beruhigung: "Das beim Onanieren abgespritzte Sperma ist aber weder Werkzeug noch ein zum Körper des Täters zählender Körperteil" (nochmals EvBl 1969/209). Ebensowenig ist das gewaltsame Einführen eines Verhütungsmittels in die Scheide der Frau eine Unzuchtshandlung, "sondern ein sexuell indifferentes Verhalten" (OGH vom5. Oktober 1979, 13 Os 87/79).

Daher ist auch nicht jede "sadistische Handlung" sogleich "Unzucht": "Sadistische Handlungen sind, auch wenn sie zur Erregung oder Befriedigung der Geschlechtslust dienen, nur insoweit strafbar, als sie sich objektiv als unzüchtig darstellen" (OGH vom 2. Dezember 1986, 10 Os 136/86). "Schläge auf das nackte Gesäss einer männlichen oder weiblichen Person allein können zufolge des objektiv sexuell neutralen Charakters dieser nicht zur unmittelbaren Geschlechtssphäre gehörenden Körperstelle keinesfalls als tatbildlich im Sinne der §§ 207 und 212 StGB angesehen werden" (EvBl 1977/48).

Der "Mund" ist ebenfalls eine "neutrale Körperpartie". "Das Berühren der entblössten Brust eines Mädchens mit dem Mund in der Absicht, daran zu saugen, ist Unzucht" (OGH vom 26. April 1979, 12 Os 34/79).

Aber die "Liberalität" kennt keine Grenzen: "Das Greifen auf den Oberschenkel eines mit einer Skihose bekleideten Mädchens über der Kleidung, selbst wenn dieses Greifen in der Nähe des Geschlechtsteiles erfolgt, ist keine Unzucht, weil der Oberschenkel noch nicht als eine zur Geschlechtssphäre gehörige Körperstelle angesehen werden kann" (EvBl 1967/392; EvBl 1975/11).

Noch nicht! Dringt der Täter nämlich "zwischen die Beine" des Mädchens vor (unterhalb des Bauches - Schambein) und ist nicht eine Skihose dazwischen, sondern nur ein Schlüpfer, so liegt "Unzucht" vor. Denn, meint der OGH (3. Feber 1976, 10 Os 162/75): "Kommt es nicht zu einer unmittelbaren Berührung der Hand des Täters mit der Haut des Opfers, wird aber die unmittelbare Hautberührung nur durch eine dünne Kleidungsschichte des Opfers in der erogenen Zone vermieden, so liegt dennoch Strafbarkeit vor".

Beim Betasten der Brust eines Mädchens über den Kleidern differenziert der OGH einmal nach dem Entwicklungsstand der Brust ("wenn das Mädchen eine solche Stufe der körperlichen Reife erreicht hat, dass die Zurechnung der Brüste zur Geschlechtssphäre auch physiologisch begründet erscheint" - EvBl 1976/205); ein andermal nach der Intensität der Berührung (wobei die Dauer des körperlichen Kontaktes nicht massgeblich ist): "Das Zusammendrücken der bereits entwickelten Brust eines dreizehnjährigen Mädchens über der Kleidung stellt eine unzüchtige Handlung dar" (zuletzt OGH vom 20. Oktober 1983, 12 Os 130/83).

Unzuchtshandlungen sind aber nicht nur körperliche Berührungen, sondern grundsätzlich alle zur Befriedigung des Geschlechtstriebes oder zu einer Erregung bestimmten Handlungen. "Doch müssen nicht auf körperlichen Kontakt mit dem Partner abzielende Handlungen die Sexualbezogenheit schon in ihrem äusseren Erscheinungsbild erkennen lassen und ihrem Gewicht nach einer Berührung eines zur Sexualsphäre gehörenden Körperteils des Opfers gleichkommen" (Die Verleitung einer Unmündigen, von sich pornographische Aufnahmen machen zu lassen, ist Missbrauch zur Unzucht - EvBl 1982/41). "Solche Handlungen erfordern also jedenfalls eine gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls in geschlechtlicher Hinsicht, einen sehr erheblichen Verstoss gegen die Geschlechtsmoral, der sie aus dem Bereich des bloss Unanständigen heraushebt. Die Entscheidung dieser Frage ist durch das kulturelle Welt- und Wertbild der Gesellschaft vorgezeichnet. Zu unzüchtigen Handlungen in diesem Sinne zählen nicht das Singen obszöner Lieder oder das Erzählen solcher Witze" (EvBl 1969/69; SSt 39/30).

Wo die Erheblichkeit des Eingriffs in die (körperliche) Sexualsphäre nicht ausreicht, muss zur Bewertung als "Unzuchtshandlung" die "Geschlechtsmoral", das "kulturelle Welt- und Wertbild der Gesellschaft" herhalten.

### III. Schlussfolgerungen

Wird sich an dieser Judikatur etwas ändern, wenn die mit der StG-Novelle 1989 verheissungsvoll begonnene Reform des österreichischen Sexualstrafrechts mit der Neugestaltung der restlichen §§ 205 ff StGB ihren Abschluss findet? Immerhin hat § 202 StGB nF den Begriff "Unzucht" in den §§ 203 und 204 StGB aF durch "geschlechtliche Handlungen" ersetzt, wie das der deutsche

Strafgesetzgeber schon vor fast 20 Jahren für den gesamten Bereich des Sexualstrafrechts gemacht hat<sup>16</sup>). In Deutschland wird die "sexuelle Handlung" seither auch wirklich eng - nur im Falle körperlichen Kontakts - ausgelegt<sup>17</sup>).

Bezüglich der österreichischen Entwicklung hege ich Zweifel. In einer erstenund mE durchaus richtigen - Entscheidung des OGH zu § 202 Abs 1 StGB nF<sup>18</sup>)
irritiert ein Klammerausdruck: Neben der Grundaussage zum Begriff
"geschlechtliche Handlung" - eine zur unmittelbaren Geschlechtssphäre
gehörige, somit dem männlichen oder weiblichen Körper spezifisch
eigentümlichen Körperpartie des Opfers oder des Täters muss mit dem Körper
der jeweils anderen Person in eine nicht bloss flüchtige, sexualbezogene
Berührung gebracht werden - erklärt der OGH zusätzlich in Klammer: "(nicht
anders als der ua für § 212 Abs 1 StGB weiterhin aktuelle Unzuchtsbegriff)".

Wir haben aber oben (II) gesehen, dass der "Unzuchts"-Begriff der §§ 205 ff StGB aF keineswegs immer so eng ausgelegt wurde.

Doch diese eine Entscheidung müsste noch nichts bedeuten, wäre da nicht die Kommentierung des § 202 StGB nF in einem der renomiertesten Kurzkommentare zum österreichischen StGB<sup>19</sup>): Foregger und Kodek führen richtig aus, dass es zu einem "nicht bloss flüchtigen" Körperkontakt kommen müsse; dass unter "geschlechtlichen Handlungen" überhaupt nur solche "von einiger Erheblichkeit", ja: "von bestimmter, sozial störender Erheblichkeit (EvBl 1982/20)" gemeint seien. "Eine geschlechtliche Handlung ist auch gegeben, wenn das Opfer gezwungen wird, pornographische Aufnahmen von sich machen zu lassen (EvBl 1982/41, RZ 1957, 162)", schliessen Foregger und Kodek jedoch die aufgezählten Beispiele für die Auslegung der "geschlechtlichen Handlungen" ab. Da liegt wohl wirklich keine körperliche Berührung von einiger Erheblichkeit mehr vor. Oder ist das Auge der Kamera als "verlängerter Arm", sprich "Werkzeug", zu betrachten, welches die sexualbezogenen Körperstellen des Opfers "abtastet"?

Das war natürlich ironisch gemeint. Nicht ironisch meint Triffterer<sup>20</sup>) allerdings seine strafrechtlichen Bedenken gegen den "Medienkoffer:

<sup>16)</sup> Viertes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23.11.1973 (BGBl I 1725).

<sup>17)</sup> Vgl zuletzt BGH, Beschluss vom 19.4.1990 - 3 StR 87/90 in NStZ 1990, 490; vgl aber auch für Oesterreich OeJZ-LSK 1979/40.

<sup>18)</sup> OGH JBl 1990, 807.

<sup>19) &</sup>quot;Nachtrag 1989" zu Foregger-Serini-Kodek, StGB<sup>4</sup> (1988) (1989), Anm III zu § 202.

<sup>20)</sup> Triffterer, JBI 1990, 409 ff, insbes 417 ff.

'Materialien zur Sexualerziehung'", den das österreichische Bundesministerium für Unterricht und Kunst den Lehrern zur Vorbereitung und Ausgestaltung des Sexualkundeunterrichts zur Verfügung stellt.

In einem "Teilkoffer": "Partnerschaft - Liebe mit Verantwortung" werden verschiedene "Berührungsspiele" vorgeschlagen, die von den Schülern während des Unterrichts durchgeführt werden sollen. Ich lasse jetzt Triffterer im Originalton zu Wort kommen: "Einige von ihnen (den Berührungsspielen) sind so angelegt, dass bei ihnen die naheliegende Gefahr 'unzüchtiger' Berührungen iS des Sittlichkeitsstrafrechts besteht; denn einerseits werden 'versehentliche' unzüchtige Berührungen durch die Spielbedingungen (den Spielern werden oft die Augen verbunden) geradezu provoziert und andererseits ist zu erwarten, dass insb frühreife Schülerinnen und Schüler derartige 'Spiele' sogar gezielt zu solchen Berührungen ausnutzen. Zudem ist schon aufgrund vereinzelter forensischer Erfahrungen die Möglichkeit nicht gänzlich von der Hand zu weisen, dass die Spiele selbst von Lehrpersonen (unbewusst oder bewusst) missbraucht werden könnten. Unter diesen Gesichtspunkten stellt sich die Frage, ob bzw inwieweit Personen, die Schüler zu derartigen Verhaltensweisen veranlassen, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können."

Diese Subsumtion der Berührungsspiele unter Tatbestände des Sexualstrafrechts gelingt Triffterer unter Berufung auf die "ganz hM" - und das ist das Fatale am Ganzen! - besonders leicht: "Jede nicht bloss flüchtige Berührung im Bereich der Geschlechtsteile, bei Mädchen ab einer gewissen Entwicklung auch an der Brust, ist selbst dann unzüchtig iS des Sittlichkeitsstrafrechts, wenn sie über der Kleidung erfolgt". Die Veranlassung Unmündiger (Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres) zu unzüchtigen Handlungen steht gem § 207 Abs 1, 2. Fall StGB unter Strafe: "Unzucht mit Unmündigen". In bezug auf ältere Schüler ist eine solche Veranlassung gem § 213 Abs 1 StGB als "Kuppelei" dann ebenfalls strafbar, wenn der Täter - hier Lehrperson - eine Autoritätsstellung innehat. Konsequent subsumiert Triffterer weiter: Soweit die Lehrpersonen als "Beamte" zu qualifizieren sind (§ 74 Z 4 StGB), tritt auch Strafschärfungsvorschrift des § 313 StGB ein: sie handeln bei Begehung ihrer Verbrechen (die "Unzucht mit Unmündigen" ist als "Verbrechen" qualifiziert) und Vergehen (§ 213 Abs 1 StGB ist ein "Vergehen") "unter Ausnützung der ihnen durch ihre Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit", was schon dann erfüllt ist, wenn "die Beamteneigenschaft eine für die Begehung der Tat besonders

günstige Ausgangsposition darstellt". Ein Lehrer, der den "Sexualkoffer" in der Unterrichtsstunde öffnet, hat mit 7 1/2 Jahren Freiheitsstrafe zu rechnen. Weigern sich die Schüler, an den unzüchtigen Spielen teilzunehmen, bleibt die Tat im Versuch stecken, und dem Lehrer kommt wenigstens der Milderungsgrund des § 34 Z 13 StGB zugute.

Der in der StG-Novelle 1989 vorgenommene, leider nur partielle, Austausch: "geschlechtliche Handlungen" statt "Unzucht" hat die Mentalität unserer Richter und Strafrechtslehrer anscheinend noch nicht sehr stark beeinflusst. Möge das Beharrungsvermögen unserer Richter durch eine baldige Generalreform des "Sexualstrafrechts" gebrochen werden. Auf dass es dann bei Rückfällen ins "Sittlichkeitsstrafrecht" des 19. Jahrhunderts mit Shakespeare<sup>21)</sup> heissen könne:

"Der neue Richter Weckt mir die längst verjährten Strafgesetze, Die gleich bestäubter Wehr im Winkel hingen, So lang, dass neunzehn Jahreskreise schwanden, Und keins gebraucht je ward; ...".

Bezüglich vereinzelter Strafrechtslehrer, jene von B. *Pascal* apostrophierten "Frömmler, die im Guten waten und mehr Eifer als Wissen an den Tag legen", bin ich nicht so optimistisch. Ihre "Stellungnahmen" werden sich aber - bei einer allgemeinen Aenderung der Einstellung von Gesetzgeber und Rechtsanwender - von selbst richten.

<sup>21)</sup> Shakespeare, Mass für Mass, I.3.